

# HSD NR. 797

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

29.09.2021  
Nummer 797

## Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 29.09.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 13 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### ARTIKEL I

Die Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf vom 05.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 421), geändert durch Satzung vom 09.10.2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 705), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 28 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 28a Nachholungswahl“
2. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „, dass von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze nicht anderweitig besetzt werden (§ 3 Abs. 4)“ durch die Angabe „auf die Rechtsfolgen nach Absatz 2 und 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Geht innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen“ durch das Wort „Benennen“ ersetzt.
  - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Geht innerhalb der Nachfrist für eine Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer Nachholungswahl gemäß § 28a bekannt.“

3. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

### **„§ 28A – NACHHOLUNGSWAHL**

(1) <sup>1</sup>Liegt für eine Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag im Sinne der §§ 13, 14 vor, gilt die Wahl bezogen auf diese Gruppe als fehlgeschlagen. <sup>2</sup>Fehlgeschlagene Wahlen sind unverzüglich nachzuholen; dabei sind die wahlorganisatorischen Besonderheiten der verbundenen Wahlen zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Für Nachholungswahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand kann die geltenden Fristen angemessen verkürzen oder verlängern und gibt dies hochschulöffentlich bekannt.

(3) Nachholungswahlen nach Absatz 1 finden Anwendung auf Wahlen zu Gremien mit Entscheidungsbefugnissen, insbesondere Senat und Fachbereichsräte.“

## **ARTIKEL II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 28.09.2021.

Düsseldorf, den 29.09.2021

gez.  
Die Präsidentin  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

## **HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG**

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.